

# VERORDNUNGSBLATT

## DER BILDUNGSDIREKTION FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 02. März 2021

3. Stück

### Verordnungen und Erlässe

Nr. 4 Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten vom 10. Februar 2021 betreffend Schulfreierklärung im Schuljahr 2021/2022 für Berufsschulen

### Verlautbarungen der Bildungsdirektion

Nr. 5 Ausschreibung von Leiterstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Fachberufsschulen

## Verordnungen und Erlässe

### Nr. 4

#### **Verordnung der Bildungsdirektion für Kärnten vom 10.02.2021 betreffend Schulfreierklärung im Schuljahr 2021/2022 für Berufsschulen**

Auf Grund des § 80 Abs. 4a Kärntner Schulgesetzes, LGBl. Nr. 58/2000 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2020, wird verordnet:

#### § 1

Für die Berufsschulen Klagenfurt 1, Klagenfurt 2, Spittal an der Drau, St. Veit an der Glan, Villach 1, Villach 2, Völkermarkt, Warmbad und Wolfsberg wird im Schuljahr 2021/2022 Dienstag, der 19. April 2022 schulfrei erklärt.

#### § 2

Für die Berufsschulen Klagenfurt 1, Spittal an der Drau, Villach 1, Villach 2, Völkermarkt und Wolfsberg wird im Schuljahr 2021/2022 Dienstag, der 7. Juni 2022 schulfrei erklärt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Verordnungsblatt der Bildungsdirektion für Kärnten in Kraft.

Der Bildungsdirektor  
Dr. Robert Klinglmair

## Verlautbarungen der Bildungsdirektion

### Nr. 5

#### **Ausschreibung von Leiterstellen an allgemeinbildenden Pflichtschulen und Fachberufsschulen**

Die Bildungsdirektion für Kärnten schreibt gemäß §§ 26 und 26a des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes – LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF bzw. gemäß §§ 14 Abs. 2 und 26 Abs. 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966 idGF folgende Leiterstellen zur Besetzung aus:

#### **Bildungsregion KärntenWest:**

##### **Volksschulen:**

Volksschule Feldkirchen in Kärnten  
Volksschule 1 Villach (Khevenhüller)

##### **Mittelschulen:**

Mittelschule  
Musikmittelschule  
Mittelschule

Feldkirchen (reformpäd.)  
Kötschach-Mauthen  
Villach-Landskron

##### **Bildungsregion Kärnten-Ost:**

##### **Volksschulen:**

Volksschule 12  
Volksschule 2  
  
Volksschule 9

Klagenfurt a.W. - Festung  
Ferlach (Josef-Friedrich-  
Perkonig-Volksschule)  
Klagenfurt a.W.

##### **Mittelschulen:**

Mittelschule  
Mittelschule

Moosburg  
Völkermarkt

**Sonderschulen:**

Heilstättenschule                      Klagenfurt a.W.

**Polytechnische Schulen:**

Polytechnische Schule                Villach

Bewerbungen sind an die Bildungsdirektion für Kärnten, 10.- Oktober-Straße 24, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, zu richten und zusammen mit einem Lebenslauf sowie dem ausgefüllten Datenblatt „Berufsbiografische Daten - Schulische Leitungsfunktionen“ ([Download](#)) im Dienstweg (Direktion der Stammschule) **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Erscheinen dieses Verordnungsblattes schriftlich einzubringen.

In der Bewerbung sind die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen.

**Aufgaben**, die mit dem Arbeitsplatz verbunden sind:

- administrative und pädagogische Leitung der Schule

**Erfordernisse:**

1. Allgemeine Erfordernisse sind:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,
- b) die volle Handlungsfähigkeit,
- c) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, welche auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift umfasst.

2. Die besonderen Erfordernisse ergeben sich aus der Anlage zum LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984 idGF.

3. **Zusätzliches Erfordernis:**

mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis an einer Schule oder mehreren Schulen, deren Schulart im Schulorganisationsgesetz-SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, im Bundessportakademiengesetz, BGBl. Nr. 140/1974, oder im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, geregelt ist, oder einer vergleichbaren Schule in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Für die Auswahl kommen nur Bewerberinnen und Bewerber in Betracht, die die (allgemeinen und besonderen) Erfordernisse erfüllen, das Erfordernis nach Punkt 3 erfüllen,

- in der Bewerbung ihre persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, ihre Führungs- und Managementkompetenzen sowie ihre Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten dargelegt haben, über die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung sowie die erforderlichen Führungs- und Managementkompetenzen verfügen

Die Bewerberinnen und Bewerber haben sich einem Auswahlverfahren durch eine Begutachtungskommission zu unterziehen. Dieses umfasst ein Assessment zur Beurteilung der Führungs- und Managementkompetenzen und eine Anhörung vor der Begutachtungskommission, die ein Gutachten über die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt.

Die im Zuge der Bewerbung bekannt gegebenen personenbezogenen Daten werden durch die Bildungsdirektion zum Zweck des Auswahlverfahrens und des Personalmanagements verarbeitet. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewerbung bzw. dem Auswahlverfahren werden nicht ersetzt.

**Veröffentlichung:**

Homepage der Bildungsdirektion für Kärnten

**Ende der Bewerbungsfrist:** innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung des Verordnungsblattes

Der Bildungsdirektor  
Dr. Robert Klinglmair